

II.

Ueber

den historischen Werth

des

in den baierischen Handschriften den baiuuarischen Gesetzen
vorausgehenden Prologs.

Von

D. J O S. M I L B I L L E R,

k. b. geistl. Rathe, ö. o. Professor auf der Universität zu Landshut, und Mitgliede
der k. Akademie d. Wiss. zu München.



Gegen die fast allgemeine Meynung der baierischen Geschichtsforscher sprach jüngst Hr. Carl Theodor Gemeiner in seiner schon im J. 1810 zu Regensburg gedruckten, aber erst 1814 ausgegebenen Geschichte der altbaierischen Länder u. s. w. bestimmt die Behauptung aus, daß die Baiuuarier, fern von freywilliger Anknüpfung
8² eines

(1815)

eines Bündnisses mit den Franken *), schon unter dem austrasischen Könige Theoderich, dem Sohne und Nachfolger Chlodwigs, der fränkischen Herrschaft durch Abtretung unterworfen worden seyen. Eben diesen Satz stellte Hr. Karl Edler von Hellersberg in seinem kurzen Auszuge aus den Jahrbüchern des bairischen Volkes, Landshut 1812 auf. Der Grund, worauf beyde die Behauptung bauen, ist die Aussage des bekannten *Prologus*, welcher in allen bisher an das Tageslicht gekommenen bairischen Handschriften den *Legibus Baiuuariorum* vorausgeht.

Dieser Prolog, die Geschichte von dem Ursprunge und der allmählichen Ausbildung der von den Franken ihren Unterthanen gegebenen Gesetze erzählend, sagt ausdrücklich: „Theoderich, König der Franken, versammelte, da er sich zu Chalons befand, weise Männer aus seinem Reiche, welche in den alten Gesetzen bewandert waren; diesen trug er auf, nach seiner Anweisung die Gesetze der Franken, der Alemannier und der Baiuuarier zusammenzuschreiben; für jedes Volk nämlich, das unter seiner Herrschaft stand, nach desselben bisherigen Gewohnheiten; und er setzte bey, was beyzusetzen war, und schnitt das Unzweckmäßige und Unschickliche weg,

*) Die Meynung, daß die Baiuuarier sich durch einen freywilligen Vertrag in die Arme der Franken geworfen haben, ist ein patriotischer Traum, der nicht den geringsten historischen Grund für sich hat. Die Stelle im Baiuuarischen Gesetze: „Dux qui praeest in populo ille semper de genere agiloluingiarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis,“ setzt keinen mit den Franken geschlossenen Vertrag voraus. Durch diese Concession haben die fränkischen Könige nicht der baiuuarischen Nation, von welcher in dieser Stelle gar nicht die Rede ist, sondern der agilolfingischen Familie ein Vorrecht verliehen, und dieser nicht etwa wegen freywilliger Unterwerfung der Nation, wovon sich keine Spur zeigt, sondern weil die Agilolfinger ein fränkisches, und überdies ein der königlichen Familie anverwandtes Geschlecht waren. Alles dieses hat bereits Mederer in seinen Beyträgen zur Geschichte von Baiern St. I. §. IV. gründlich dargethan.

weg, und änderte, was aus den Gewohnheiten der Heiden entlehnt war, nach dem Willen des christlichen Gesetzes ab“ *).

Wir haben hier für die Behauptung, daß der austrasisch-fränkische König Theoderich die Gesetze der Baiuuarier zuerst habe schriftlich aufsetzen lassen, einen Beweis, der nicht bloß erkünstelt, nicht bloß durch Combinationen hervorgebracht, sondern auf das ausdrückliche Zeugniß eines alten Documents: des gedachten Prologs, gegründet ist. Die Glaubwürdigkeit des Prologs hat Hr. G e m e i n e r in der angeführten Schrift dadurch zu beweisen gesucht, daß derselbe 1) in sehr alten, schätzbaren Handschriften sich befinde; 2) nichts enthalte, was mit den Behauptungen der alten ächten fränkischen Geschichtschreiber im Widerspruche stände; sondern daß vielmehr 3) die Geschichte den Inhalt des Aufsatzes durch die erhabene Schilderung von den Regierungsfähigkeiten der drey Könige, die als Gesetzgeber genannt werden, bestätige.

Allerdings ist die Glaubwürdigkeit des Prologs durch diese Gründe wahrscheinlich gemacht; allein ganz abgethan ist die Sache dadurch wohl nicht. Man hat längst auf der andern Seite aus einigen, dem Anscheine nach, viel stärkern Gründen zu beweisen gesucht, daß der Prologus keinen Glauben verdiene; und bis zu dieser Stunde sind die meisten derselben, meines Wissens, in öffentlichen Schriften nicht widerlegt worden. Sind sie von der Art, daß
sio

*) Theodericus rex francorum cum esset Catalonis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante jussit conscribere legem francorum et alamannorum et baiuuariorum unicuique genti que in ejus potestate erant secundum consuetudinem suam addiditque que addenda erant et inprovisa et incomposita reservavit (in melius reformavit, Cod. Lippert. rescavit, Cod. Aldersbac.) et que erant secundum consuetudinem paganorum! mutavit secundum legem christianorum. Prol. Legg. Baiuuar. Edit. Mederer (nach dem auf der Universitätsbibliothek ehemals zu Ingolstadt aufbewahrten Codex aus dem achten Jahrhunderte) p. 7.

sie die Probe aushalten: so fällt die Meynung, welche den König Theodorich zum ersten Gesetzgeber der Baiuuarier macht, in das Reich der Fabeln zurück; kann aber auf eine befriedigende Art ihre Unhaltbarkeit dargethan werden: so bleibt das historische Ansehen des Prologs unerschüttert, und der Aussage desselben über den ersten Gesetzgeber der Baiuuarier kann der Glaube mit Recht nicht versagt werden. Es lohnt sich daher der Mühe, diesen Gegenstand schärfer ins Auge zu fassen, und die Gründe gegen die Glaubwürdigkeit des Prologs strenger zu prüfen.

Den neuesten, aber auch wohl den schwächsten Angriff auf den baierischen Prolog (durch diese Benennung möge er der Kürze wegen künftig hier bezeichnet werden) machte im J. 1808 T. D. Wiarda in seiner Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen. Dieser Schriftsteller nimmt den Prolog nicht als Vorrede zu den Gesetzen der Baiuuarier, sondern in so fern, als derselbe einen Theil der Vorrede zu den salischen Gesetzen in der Heroldischen Ausgabe ausmacht, in Anspruch. Zugleich bestreitet er die Glaubwürdigkeit aller andern Aufsätze, welche sowohl in dieser, als in andern Ausgaben theils als Bestandtheile des Prologs, theils als Aufschriften, theils als Epilog oder als kürzere Schlussformeln vorkommen.

Es ist wahr: die Verschiedenheit ist auffallend. Bey Herold, welcher seine Ausgabe nach einem Fuldaischen Codex veranstaltet hatte *), beginnt die Vorrede zu den salischen Gesetzen mit einer hochtrabenden Lobrede auf die fränkische Nation: *Gens Francorum inclyta etc.* und endigt, nachdem sie sowohl die ersten Verfasser derselben, als auch die fränkischen Könige, durch welche sie verbessert worden, namentlich angegeben hatte, mit den Worten: *pretiosis*

*) Basilii Heroldi Origines et Antiquitates german. Basileae 1557 in fol.

tiosis exornavit. Unmittelbar hierauf folgt unser baierische Prolog mit der Ueberschrift: *De legum inventoribus et earum ratione.* In den hamburgischen Codex, welchen Lindenbrog bey seiner Ausgabe zum Grunde gelegt hatte *), ist nach der gedachten hochtrabenden Lobrede anstatt unsers baierischen Prologs, unter der besondern Aufschrift: *Prologus Legis Salicae*, ein anders Stück eingeschoben, welches mit dem Satze anfängt: *Placuit atque Convenit inter Francos et eorum Procures, ut propter servandum inter se pacis studium omnia incrementa veterum rixarum resecare deberent.* Die in diesem Stücke vorkommende Anzeige der ersten Verfasser des salischen Gesetzes ist fast wörtlich aus der Heroldischen Vorrede entlehnt; aber die fränkischen Könige, welche dieses Gesetz verbesserten, sind hier nicht angegeben, und anstatt des bey Herold befindlichen Schlusses liest man in der Lindenbrogischen Ausgabe: *anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCXCVIII. Indictione VI. Karolus Rex Francorum inclytus hunc libellum tractatus Legis salicae scribere ordinavit.* Eine Pariser Handschrift, welche Schilter benützt hatte **), weicht von der Fuldaischen darin ab, daß sie, wie der hamburgische Codex, den baierischen Prolog nicht hat. In einem wolffenbüttelschen Manuscript endlich, welches Wiarda abdrucken ließ ***), ist gar keine Vorrede, am Ende aber ein Epilog befindlich, welcher eine Nachricht enthält, wie viele Titel des salischen Gesetzes der erste, hier nicht namentlich angeführte, fränkische König, und wie viele die folgenden Könige, Childebrand (Childebert) und Chlotar verfertigt haben.

Eben so verhält es sich mit den Ueberschriften. Bey Herold heißt es unmittelbar vor den Gesetzen selbst: *In Christi nomine*
in-

*) Lindenbrogii Codex Legum antiquar. Francof. 1613 in fol.

**) Schilteri Thesaurus Antiquitat. Teutonicar. Tom. II.

***) Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes u. s. w. von T. D. Wiarda, S. 74 u. folg.

incipit Pactus Legis Salicae. Bey Schilter liest man dieselbe Aufschrift nicht vor den Gesetzen, sondern vor dem Prolog. In der Lindembrogischen Ausgabe hat nicht nur das Gesetz, sondern auch jedes einzelne Stück der Vorrede seine besondere Ueberschrift. Erstere heisst: *Incipit liber Legis salicae.* Der wolffenbüttelsche Codex hat nicht nur die Ueberschrift: *Incipit Lex salica*; sondern beschliesst auch das Ganze mit den Worten: *Explicit Lex Saleca, qui vero Cunlacio infra hae libros IV. continere viditur.* Baluze, welcher eilf Handschriften mit einander verglichen hatte, fand in den meisten die Ueberschrift: *Pactus Legis Salicae anno ab incarnatione Jesu Christi 798. Indictione 6. Karolus Rex — hunc libellum Legis Salicae scribere jussit.*

Durch diese grofse Verschiedenheit fand Hr. Wiarda sich bewogen, alle Prologen, Ueberschriften, Epilogen und Schlufsformeln ohne Ausnahme zu verwerfen. Seiner Meynung nach gehören alle diese Stücke nicht zu dem Gesetze selbst; sie sind nur von den Copisten der Gesetze, und zwar viel später, erst in den mittlern Zeiten, hinzugefügt worden. Fast jeder Abschreiber hatte, alten Sagen, oder seiner eigenen Einbildung folgend, eine andere Einleitung, eine andere Aufschrift, oder eine andere Schlufsrede voran oder nachgesetzt.

Dieser Vorwurf ist unstreitig vollkommen gegründet. Allein kann wohl mit Recht folgender Schlufs gelten: Die Abschreiber haben verschiedene Vorreden, Ueberschriften und Schlufsformeln willkührlich hinzugesetzt; also befindet sich unter denselben keine einzige, welche sich von der Zeit der Gesetzgebung selbst herschreibt, oder wenigstens derselben nahe kömmt, und ächt historische Nachrichten enthält? Es ist durch nichts erwiesen, ja nicht einmal aus irgend einem hinreichenden Grunde wahrscheinlich gemacht, dafs alle diese Stücke ohne Ausnahme spätern Abschreibern ihren Ursprung zu danken haben, und dafs die Nachrichten aller dieser Männer sich auf unzu-

verlässige Sagen gründen. Im Gegentheile lassen sich, wie die Folge zeigen wird, Beweise führen, daß unser baierischer Prolog von einem sachkundigen, wahrheitsliebenden, und wo nicht gleichzeitigen, doch von einem solchen Schriftsteller herrühre, welcher in Ansehung seines Zeitalters der erzählten Begebenheit ziemlich nahe war.

Daß die prahlerische Vorrede zu dem salischen Gesetze und unser baierischer Prolog mit einander im Widerspruche stehen, indem erstere die Könige Chlodwig, Childebert und Chlotar, letztere hingegen mit Ausschließung Chlodwigs die Könige Theoderich, Childebert und Chlotar als Reformatoren angiebt, mag man indessen als richtig gelten lassen. Allein aus Widersprüchen dieser Art erhellet nur, daß eine von diesen Angaben falsch ist, aber nicht, daß es beyde sind; und vielleicht erhellet nicht einmal jenes daraus.

Offenbar ist die prahlerische Vorrede ein fremdes, von einem andern Verfasser herrührendes Machwerk. Dieses beweiset nicht nur sein Inhalt, der sich nur auf die Geschichte des salischen Gesetzes allein bezieht, sondern auch der vorgebliche Widerspruch, ferner der gänzliche Mangel an Zusammenhang zwischen beyden, wovon der zweyte, nämlich unser baierischer Prolog, sogar eine eigene Ueberschrift hat *), und der Umstand, daß einer und derselbe Verfasser die Verbesserer des Gesetzes nicht zweymal würde angegeben, und ohne Noth eine schon einmal vorgetragene Materie wieder von vorn anfangen haben, wie es hier in beyden Stücken der Fall ist; endlich der großsprechende Ton des ersten Stückes im Gegensatze mit der bescheidenen, ruhigen Sprache des zweyten. Findet man zwischen beyden Vorreden einen Widerspruch, welcher in einer oder der andern eine Unrichtigkeit voraussetzt, so kann man sie keinem der beyden Verfasser durch einen bloßen Machtspruch zur Last legen; es muß erst erwiesen werden, welcher aus beyden sich derselben schuldig mach-

*) De Legum Inventoribus etc.

machte; und wenn der bairische Prologist etwas vortrug, was sich mit den Aeufserungen des Verfassers der Vorrede zu dem salischen Gesetze nicht zusammenreimt, und umgekehrt: so geht dieß uns nichts an, wie uns das salische Gesetz überhaupt nichts angeht. Der eine schrieb eine Vorrede zu dem salischen Gesetze, der andere, wie der Augenschein zeigt, eine Vorrede — nicht zum salischen Gesetze, sondern zur Gesetzesammlung für das austrasische Reich. Der erstere konnte ungehindert Chlodwig, Childebert und Chlotar als Verbesserer des salischen Gesetzes angeben, er mochte hierin Recht haben oder nicht; und der zweyte konnte und mußte den König Chlodwig weglassen, und den König Theoderich nennen, ohne mit jenem in einen Widerspruch zu gerathen. Beyde hatten verschiedene Zwecke, und sprechen von zweyerley Dingen.

Selbst der Umstand, daß unser Prolog in mehrern Handschriften sich nicht vor dem salischen Gesetze befindet, verräth, daß er nicht zu demselben gehört. Die Absicht des Verfassers war nur, die Geschichte der in Austrasien geltenden Gesetze vorzutragen; wahrscheinlich wurde aber bey der Redaction unter dem Könige Dagobert das salische Gesetz, als zum ganzen *Corpus juris franconici* gehörend, gleichfalls mit eingerückt. Diesen Unterschied bemerkte der spätere Abscheiber des Heroldischen Codex nicht; er bemerkte aber wohl, daß unser bairische Prolog sich namentlich auch auf die Gesetze der Franken (der Ripuarier) beziehe, und schob ihn daher gleich unmittelbar nach seiner Vorrede vor dem salischen Gesetz ein. Fast in allen andern Handschriften findet man ihn zwar unmittelbar vor dem baiuuarischen Gesetze; aber deutlich beweiset sein Inhalt, daß er nicht dem Gesetzbuche eines Volksstammes allein angehöre, sondern eine gemeinschaftliche Vorrede zu einer ganzen Sammlung von Gesetzen für mehrere Völker sey. Theoderich heißt es darin, liefs das Gesetz der Franken, der Alemannen und der Baiuuarier zusammenschreiben *).
Wo-

*) Jussit conscribere legem francorum et alamanorum et Baiouuariorum. Prolog. Leg. Baiuuar. ap. Mederer p. 7.

Wozu brauchte der Prologist hier die Gesetze der Franken und der Alemannen anzuführen, wenn seine Vorrede sich nur auf die Gesetze der Baiuuarier ausschliesslich einschränkte?

Die Beziehung des Prologs auf die Gesetze mehrerer Völker bestätigt sich auch durch die in allen baierischen Handschriften unmittelbar vor dem baiuuarischen Gesetze vorkommende Aufschrift: „Dies ward beschlossen vor dem Könige und den Vornehmsten seines Reiches, und vor dem ganzen christlichen Volke, welches unter der Regierung der Meruunger steht“ *). Zu dem ganzen Volke, welches innerhalb des Merovingischen Reiches lebte, gehörten nicht blofs die Baiuuarier, sondern auch die Franken und die Alemanen. Die Aufschrift ist daher eine allgemeine. Die baierischen Copisten liefsen diesen Prolog und diese Aufschrift ihren Copien vorausgehen, weil dieselben sich auch auf ihr Gesetz beziehen; hingegen die Gesetze der Franken und Alemannen schrieben sie nicht ab, weil dieselben ihnen fremd waren. Also kann der Schluss nicht gelten: In den baierischen Handschriften schliessen sich Prolog und Aufschrift unmittelbar an die baiuuarischen Gesetze an; folglich beziehen sie sich auf diese ausschliesslich **). Ist demnach der baierische Prolog eine Vor-

9²

rede

*) Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo Xpiano qui infra regnum Meruungorum consistunt. Ap. Mederer p. 35.

**) Mederer hat zwar in Anmerk. a zu den Legg. Baiuuar. p. 37 aus dem Zusammenhange dieser Aufschrift mit dem ersten Capitel der baiuuarischen Gesetze schliessen wollen, dass jene unzertrennlich zu den baiuuarischen Gesetzen allein gehöre, indem das Ut, womit das erste Kapitel anfängt, sich nothwendig auf die vorhergehende Aufschrift: Hoc decretum, beziehe. Allein in mehreren ausländischen Handschriften kömmt das Ut im Texte gar nicht, sondern nur in der Inhaltsanzeige des ersten Capitels vor. In den baierischen Handschriften findet sich das Ut zweymal: einmal am Anfange der Inhaltsanzeige aller Capitel, und dann am Anfange des Textes selbst. Einmal ist es überflüssig. Es scheint, dass es durch Versehen eines Copisten von der Inhaltsanzeige auch in den Text selbst übertragen worden sey. Wenn das ganze erste Capitel des Gesetzes, wie Mederer selbst gesteht, offenbar erst später eingeschaltet wurde: so mußte auch der vermeinte Zusammenhang erst später entstanden seyn.

rede zu den Gesetzen für die anstrasischen Unterthanen: so hebt sich sein Widerspruch mit der salischen Vorrede Herolds von sich selbst auf, und diese letztere, mit der wir nichts zu thun haben, mag immer, als solche, ihren Werth oder Unwerth behalten.

Es ist wahr: auch unserm baierischen Prolog fehlt es an Einheit. Offenbar ist er aus zweyerlei Stücken zusammengesetzt. Das erste von den Worten: *Moyse gentis Hebr. etc.* bis: *que in commune est usu*, ist wörtlich aus *Isidori Hispalensis Origines sive Etymologiae Lib. V.* entnommen *). Erst das zweyte Stück von den Worten: *Theodericus rex francorum etc.* bis: *refrenetur nocendi facultas*, macht eigentlich den Prolog aus. Allein der erstere Zusatz, es mag ihn entweder ein späterer Copist, oder der Verfasser des Prologs selbst, um vielleicht seiner historischen Einleitung einen größern Umfang zu geben, beygefügt haben, kann den Prolog selbst nicht im Geringsten verdächtig machen. Wer wird des römischen Geschichtschreibers Julius Cäsar sieben Bücher vom gallischen Kriege für unächt halten, weil das achte Buch nicht von ihm ist? Das Stück aus *Isidorus Hispalensis* giebt eine universalhistorische Notiz von der Gesetzgebung unter den alten Völkern von Moses bis zu Theodosius II. wie auch einen Begriff von Gesetz, Gewohnheit u. s. w. Unser Prolog, als das zweyte Stück, knüpft an diese Erzählung die Geschichte der fränkischen Gesetzgebung an; wir lernen daraus die Völker kennen, welchen die Gesetze galten, und die fränkischen Könige, auf deren Befehl dieselben zuerst zusammengeschrieben, und in der Folge verbessert worden. So wie der erste Absatz: Von den Gesetzgebern unter den alten Völkern, nicht übel zu diesem zweyten: Von der Gesetzgebung unter den Franken, paßt; so schließt sich auch dieser letztere sehr natürlich an die Gesetze selbst an.

Wenn ferner Hr. Wiarda es den Vorreden, Ueberschriften und Epilogen zur Last legt, daß sie nirgends den Zeitpunkt, d. i. das Jahr

*) Pag. 55 et seqq. Edit. Paris 1601 in fol.

Jahr angeben, in welchem die Gesetze gesammelt und verbessert worden: so ist dieß ein Vorwurf, den man auch vielen alten Geschichtschreibern, einem *Procopius*, *Agathias*, *Jordanes*, *Gregorius turonensis* und mehr andern in Rücksicht auf viele Angaben machen kann. Und doch fiel es noch keinem Geschichtsforscher ein, ihren Berichten aus diesem Grunde die Glaubwürdigkeit abzusprechen. Zudem fehlt es den Angaben in unserm Prolog nicht an chronologischen Merkmalen. Bestimmt sind darin die Könige, die sich um die baiuuarische Legislatur verdient gemacht haben, genannt, und eben dadurch ist auch die Epoche bestimmt, in welche die Gesetzgebung, oder die Verbesserung der Gesetze fällt.

Ein anderer Grund, welcher die in unserm Prolog mitgetheilten Nachrichten, und mit ihnen den Prolog selbst verdächtig machen dürfte, ist folgender. Die Franken ließen bekanntlich in den ersten Zeiten ihren neuen Unterthanen, den Römern oder Galliern, ihre eigenen Gesetze; man kann daher annehmen, daß sie auch den Alemannen und Baiuvariern keine neuen Gesetze werden aufgedrungen haben. Ist dieses richtig, so stellt der Prologist ohne Grund den fränkischen König Theoderich als ersten Gesetzgeber auf. Diese Einwendung bedarf kaum einer Widerlegung. Die Gesetze, welche Theoderich den Ripuariern, Alemannen und Baiuvariern gab, waren nichts weniger als neu. Es waren Nationalgesetze, die auf alte Rechtsgewohnheiten gegründet, nur bisher nicht schriftlich aufgesetzt waren *). Theoderich ließ sie nun zusammenschreiben; er verfuhr aber dabey nicht eigenmächtig, sondern übertrug dieses Geschäft Männern in seinem Reiche, die in den alten Gesetzen bewandert waren **). Was ist natürlicher, als der Schluß, daß sich bey dieser Gesetzcom-

mis-

*) Jussit conscribere legem francorum et alamannorum et baiouuariorum unicuique genti secundum consuetudinem suam. Ap. Mederer p. 7.

**) Elegit viros sapientes qui in regno legibus antiquis eruditi erant. Ibid.

mission nebst den Franken auch wenigstens ein gesetzkundiger Alemanne, und ein in den Rechtsgewohnheiten seines Volkes erfahrener Baiuuarier befunden habe? Durch diese Männer liefs Theoderich hinzusetzen, was veränderte Verhältnisse nöthig machten, und wegnehmen, was nicht mehr schicklich und zweckmäfsig war, besonders dasjenige, was nach dem Heidenthum schmeckte. Die Völker behielten daher in der Hauptsache ihre alte Rechtsverfassung; keinem waren seine Gesetze von dem Könige aufgedrungen worden; denn was die Gesetze verordneten, ward überdiefs beschlossen von dem Könige und den Vornehmsten seines Reiches und vor dem ganzen christlichen Volke, welches im Reiche der Meruunger lebte *), d. i. mit Einwilligung der Völker: eine Aeufserung, an deren Wahrheit um so weniger zu zweifeln ist, da diese Verfahrungsart mit der damaligen fränkischen Verfassung und Staatsverwaltung vollkommen übereinstimmt.

Unter allen bisher vorgetragenen Gründen hat keiner so viel Stärke, dafs er das Ansehen unsers Prologus erschüttern könnte. Aber von gröfserer Erheblichkeit scheinen einige von denjenigen zu seyn, womit der bekannte Geschichtsforscher Mederer schon früher gegen denselben aufgetreten war. Dieser Gelehrte behauptete, Baiuuarien sey bis zum Sterbejahr des austrasischen Königs Theoderich, d. i. bis zum Jahre 534 unter diesem Namen noch nicht bekannt gewesen; folglich habe derselbe nicht Gesetzgeber von Baiuuarien seyn können. Man könnte hierauf mit wenigen Worten erwiedern: daraus, dafs dieser Name in Schriften um diese Zeit noch nicht vorkömmt, folgt nicht, dafs er noch nicht existirt habe. Es ist an und für sich nicht wahrscheinlich, dafs der Name eines Landes oder Volkes nicht früher entstanden seyn sollte, als gerade zur Zeit, da irgend ein Schriftsteller durch Umstände sich bewogen fand, densel-

*) Hoc decretum apud Regem; et Principibus ejus et apud cuncto Populo Xpiano qui infra Regnum Merungorum consistunt. Ap. Mederer p. 35.

selben zum ersten Male zu nennen. Aber gesetzt, das Land habe noch seine alten Namen, Rhätien und Noricum gehabt: so waren doch damals wenigstens die Bewohner des Landes unter dem Namen der Baiuuarier bekannt. Jordanes, ein Geschichtschreiber des sechsten Jahrhunderts, der erste, welcher die Baiuuarier als östliche Nachbarn der Sueven nannte, gedachte ihrer bey der Gelegenheit, da die Gothen im Winter über die Eisdecke der Donau gegangen waren, um ihre Feinde, die Sueven, unvermuthet im Rücken zu überfallen *). Diese Begebenheit fällt in das Jahr 472. Der Geschichtschreiber wollte seinen Bericht von dem plötzlichen Angriffe, den die Gothen auf die Sueven thaten, durch eine kurze Schilderung ihrer geographischen Lage und Umgebungen anschaulich machen; der König der Gothen, sagt er, erschien unvermuthet in ihrem Rücken; denn jenes Land der Sueven hat gegen Osten die Bajobaren, gegen Abend die Franken, gegen Mittag die Burgundionen und gegen Mitternacht die Thüringer vor sich. Höchst widersinnig würde es gewesen seyn, Völker, welche er als Gränzvölker der Sueven angeben wollte, mit einem Namen zu bezeichnen, den sie damals noch nicht hatten. Von der Lage der Völker sprach Jordanes in der gegenwärtigen Zeit, weil sie auch zur Zeit, da er schrieb, noch dieselbe war; hingegen die Erzählung der frühern Begebenheiten setzte er unmittelbar darauf wieder in der vergangenen fort. Seit den letzten Decennien des fünften Jahrhunderts kannte man also Baiuuarier, und Baiuuarier waren es, denen Theoderich nach dem Zeugnisse des Prologs Gesetze gab; von dem Volke ist in demselben die Rede, nicht von dem Lande.

Theo-

*) Theodemir Gothorum Rex . . . emenso danubio, Suevis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente Bajobaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Jordan. de reb. gest. c. 55. ap. Murator. Scriptor. rer. ital. T. I. p. 218.

Theoderich würde sich aber als Gesetzgeber der Baiuuarier doch nicht behaupten können, wenn Mederers Meynung richtig wäre, daß die beyden Rhätien und Noricum noch bis über das Jahr 534 hinaus, also noch nach dem Tode des austrasischen Königs Theoderich, unter der Herrschaft der Gothen standen, und erst mit dem Umsturze des gothischen Reiches unter dem neuen Namen Baiuuarier oder Boioarien in eine gewisse Verbindung mit den Franken kamen. Die Richtigkeit dieser Angabe soll aus den Umständen sich darthun, daß erstens der gothische König Athalarich eben so, wie sein Vorfahrer Theoderich, seine Befehle noch durch seinen Kanzler Cassiodorus in die rhätischen Provinzen ergehen liefs; und zweytens, daß der gothische König Vitiges, der im Jahre 536 auf Theodehat folgte, noch Herr von beyden Rhätien war. Allein beyde Behauptungen werden sich wohl schwerlich erweisen lassen. Die *Formula Ducatus Rhaetiarum* *), auf welche Mederer sich beruft, kann nicht zum Beweise dienen, daß Athalarich noch Befehle in die rhätischen Provinzen ergehen liefs; denn diese Formel: eine allgemeine, dem Herzoge bey seiner Anstellung ertheilte Amtsinstruction — ist nicht von Athalarich. Die ganze gelehrte Welt schrieb sie bisher seinem Vorfahrer Theoderich zu. Dieser mit wahren Regententugenden ausgerüstete Fürst war es, der sein Reich organisirte; unter ihm war Servatus als *Dux Rhaetiarum* angestellt, wie ein Schreiben dieses Königs an ihn: *Servato duci Rhetiarum Theodoricus Rex* **), unwiderlegbar beweiset. In diesem Schreiben belehrt ihn Theoderich, wie er sich in einem speciellen Falle zu verhalten habe; und im Allgemeinen sollte er ihm bey der Uebertragung eines so wichtigen Postens, als derjenige eines Herzogs beyder Rhätien war, keine Amtsinstruction ertheilt haben? Er, der so viele Befehle, zum

Theile

*) In Cassiodori Variis, Lib. VII. form. 4. p. 111 sq. Edit. Garetii, Rotomagi 1679 in fol.

**) Ibid. lib. I. epist. 11. p. 9.

Theile über minder wichtige Gegenstände, erlassen hatte? Laut verkündigt der Inhalt dieses Schreibens, daß *Servatus* zur Zeit, da es erlassen wurde, das herzogliche Amt bereits bekleidete; daß aber die *Formula Ducatus Rhaetiarum* eine schon früher erlassene, nämlich eine dem Herzoge schon bey dem Antritte seines Amtes ertheilte allgemeine Vorschrift war, beweiset gleichfalls ihr Inhalt unwidersprechlich. Der König führt ihm darin zu Gemüth, wie viel er demjenigen anvertraue, dem er die Oberaufsicht über die Gränzvölker übertrage; ganz etwas anders sey es, in Ländern, wo alles beruhigt ist, als unter Völkern, welche des Hanges zur Empörung verdächtig sind, die Herrschaft zu behaupten. Beyde Rhätien seyen das Bollwerk Italiens, und der Schlüssel zur Provinz. . . . Er übergebe ihm daher das herzogliche Amt in Rhätien, damit er . . . die Gränzen sorgfältig bewahre; er sehe wohl, daß es nichts Geringes sey, was ihm anvertraut werde, da die Ruhe des Reiches von seiner Wachsamkeit abhängt *). Eine Erinnerung dieser Art würde unter *Athalarich* wohl zu spät gekommen seyn. In allen Ausgaben der Werke des Kanzlers *Cassiodorus* findet man unter dem Titel: *Variarum Libri XII.* zuerst eine große Zahl Rescripte des ostgothischen Königs *Theoderich*; auf dieselben folgen, gleichfalls in großer Zahl, Formeln, d. i. Anstellungsdecrete, Amtsinstructionen, Verordnungen u. s. w., aber ohne Angabe desjenigen Königs, von welchem sie herrühren. Die *Formula Ducatus Rhaetiarum* erscheint gleich unter den erstern, und wahrscheinlich gehören alle dem Könige *Theoderich* an; denn erst nach ihnen, mit dem achten Buche fan-

*) *Multum his credimus, quibus confinales populi deputantur: quia non est tale pacatis regionibus jus dicere, quale suspectis gentibus affidere: ubi non tantum vitia, quantum bella suspecta sunt. Rhaetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae. . . . Ideoque Ducatum tibi credimus Rhaetiarum, ut milites et in pace regas, et cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas, quia non parvam rem tibi respicis fuisse commissam, quando tranquillitas Regni nostri tua creditur sollicitudine custodiri. Ibid. p. 111. sq.*

fangen Briefe seines Nachfolgers Athalarich an *). Im ganzen achten Buche, und bis an das Ende dieser Sammlung findet sich keine Spur von einem Schreiben, welches Athalarich oder dessen Nachfolger nach beyden Rhätien erliessen.

Doch gesetzt, der Urheber der erwähnten Formel wäre wirklich der König Athalarich gewesen: so würde doch daraus nicht folgen, daß der austrasische König Theoderich der Gesetzgeber der Baiuuarier nicht habe seyn können. Athalarich bestieg den Thron im Jahre 526. Im Jahre 528 schlug der austrasische König Theoderich die Thüringer, die nächsten Nachbarn der Baiuuarier, die mit ihnen in freundlichen Verhältnissen standen. Konnte nicht Athalarich gleich nach seiner Thronbesteigung jene Amtsinstruction für den Herzog beyder Rhätien erlassen, und dessen ungeachtet im J. 528, oder um das J. 530, da die Franken sich von Thüringen völlig Meister machten, das zweyte Rhätien an dieselben abgetreten haben?

Zwar berief sich Mederer noch auf den Umstand, daß der ostgothische König Vitiges erst nach dem Ausbruche des Krieges mit dem griechischen Kaiser Justinian den Franken, um ihre Allianz mit demselben zu trennen, das erste Rhätien, welches einst der ostgothische König Theodorich den Alemannen eingeräumt hatte, abtrat. Daß dieser Krieg erst unter dem ostgothischen Könige Theodahat anfieng, die Abtretung erst unter seinem Nachfolger Vitiges erfolgte, und die fränkischen Könige Chlotar, Childbert und Theodebert es waren, denen das erste Rhätien abgetreten wurde, bezeugen freylich fränkische und griechische Geschichtschreiber **). Haben die Gothen damals, wie hieraus erhellet, das
erste

*) Auch in der Venetianischen Ausgabe vom J. 1729, und in derjenigen, die 1579 zu Paris erschien, beginnen die Briefe des K. Athalarich erst mit dem achten Buche.

**) Gregor. turon. l. 3, c. 31. und Procop. de bello goth. L. 1, c. 13.

erste Rhätien besessen: so müssen sie auch noch im Besitze des zweyten gewesen seyn. So schloß wenigstens Mederer. Aber wie willkührlich ist dieser Schluß! Konnte nicht die Besiegung der Thüringer durch den fränkischen König Theodorich auch für die Gothen den Verlust des baiuuarischen Rhätians herbeygeführt haben? Die Thüringer standen in enger Verbindung mit den Gothen; ihr König Hermanfrid hatte eine Schwestertochter des verstorbenen ostgothischen Königs Theodorich zur Ehe; die Baiuuarier hingegen waren gothische Unterthanen; sollten wohl diese ruhig zugesehen haben, als der König der Franken die Thüringer angriff? Selbst Mederer war schon auf den Gedanken gekommen, daß die Baiuuarier an diesem Kriege Theil genommen haben, und zugleich mit den Thüringern von den Franken bezwungen worden seyn möchten *). Es ist wahr: Der griechische Geschichtschreiber Agathias, welcher die Abtretung des alemannischen Rhätians an die Franken berichtet, setzt bey: die Gothen hätten den Franken, um ihre Gunst zu gewinnen, noch andere fremde Bezirke abgetreten **). Allein aus einem andern gleichzeitigen Geschichtschreiber

10²

wis-

*) Beyträge zur Geschichte von Baiern, St. I. S. 15. u. folg.

**) Τούτους δε προτιρον Θεωδερικος ο των γοτθων βασιλευς, ηνικα και της ευμπασης Ιταλιας ικρατει, ες φορου απαγωγην παρασησαμενος, κατηκοον ειχε το φυλον. ως δε ο μεν απεβιω, ο δε μεγισος Ιουστινιανω τε των Ρωμαιων αυτοκρατορι και τοις γοτθοις πολεμος ευνερ'ραγη, το τε δη οι γοτθοι υποθωπειοντες της φραγγης, και οπως αν αυτοις φιλοι τε ες τα μαλιστα και ευνοι γενοιντο μηχανωμενοι, ιτερων τε πολλων εξισταταιχωριων, και μεν δη και το αλαμανικον γενοσ αφιεσαν etc. Hos Alemannos quondam Theodoricus Gothorum Rex ceu subditos in obsequio habuit. Simul atque autem is diem obierat supremum, quam maximum inter Justinianum autocratorem Romanorum et Gothos exarserat bellum, et tunc Gotbi Francis adulantes non solum a pluribus alienigenis regionibus et locis discedebant, sed etiam ab Alemannis prorsus abstinebant. Agathias de bello gothico, Lib. I. p. 17, Edit. Paris 1660.

wissen wir bestimmt, daß nicht Baiuvarien, wie man bisher hier und da glaubte, sondern jener Theil von Gallien, der damals noch den Gothen gehörte, von ihnen bey dieser Gelegenheit an die Franken abgetreten wurde *).

Wenn aus diesen Stellen nicht hervorgeht, daß das zweyte Rhätien durch die Gothen erst um das Jahr 536 dem Könige Theodebert abgetreten worden, und auch keine andern Beweise vorhanden sind, daß dieses damals, oder noch später geschehen sey: so läßt sich mit gutem Grund annehmen, daß die Gothen dieses Land schon zur Zeit des austrasischen Königs Theoderich den Franken hatten überlassen müssen; und es folgt daraus, daß der Verfasser des Prologs keine Unwahrheit sagte, da er diesen König zum ersten Gesetzgeber der Baiuvarier machte. Der Satz, daß das zweyte Rhätien seit Theoderichs glücklichen Unternehmungen gegen die Thüringer nicht mehr in den Händen der Gothen war, erhält auch dadurch einiges Gewicht, daß seit dieser Zeit von den ostgothischen Königen keine Verordnung nach beyden Rhätien weiter erlassen wurde, und nach Servatus, dem gothischen *Duce*
Rhae-

*) Στελλονται τοιουνν πρεσβεις αυτικα εις το γερμανων εθνος, εφ' ω γαλλιας τε αυτοις ευν τω χρυσω δωσουσι, και ομαιχμιαν ποιησονται. φραγγων δε τοτε ηγεμονες ησαν Ιλδιβερος και Θευδιβερος και Κλοαδαριος. οί γαλλιας τε και τα χρηματα παραλαβοντες, διενειμαντο μεν κατα λογον της εκασυ αρχης, φιλοι δε ωμολογησαν γοτθοις εις ταμαλιστα εισεισθαι, και λαθρα αυτοις επικουρους πεμψειν etc. Ergo mittuntur statim ad Germanos legati, qui illis Gallia cedant, datoque auro componant societatem. Tunc Reges Francorum erant Childebertus, Theodebertus et Chlotharius: qui traditam sibi Galliam ac pecuniam inter se pro cujuscunque Regni proportionem diviserunt, promiseruntque se Gothis amicissimos fore, et auxilia missuros clam, non Francorum, sed nationum, quibus imperarent. Procop. de bello goth. Lib. I. cap. 13. p. 346. Edit. Paris 1662.

Rhaetiarum, weder ein Herzog, noch ein anderer gothischer Beamter für dieses Land zum Vorscheine kam.

Noch ist indessen durch die bisher vorgelegten Gründe das historische Ansehen des Prologus nicht vollkommen gerettet. Menderer hat noch einige Einwendungen auf die Bahn gebracht, die theils aus der Beschaffenheit einer Tegernseeischen alten Handschrift, theils aus dem Inhalte der baiuuarischen Gesetze selbst entnommen sind.

In der Tegernseeischen Handschrift heisst es: *Theodoricus jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et unicuique genti etc.* und erst eine viel neuere Hand schrieb über *Alamannorum* die Worte hin: *et Baioariorum*. Diefß brachte den gedachten Geschichtsforscher auf die Vermuthung, daß die ältesten Abschreiber des Prologs das Wort *Baioariorum* auf eine ähnliche Art erst hinzugesetzt haben, und also der Verfasser dem Könige Theoderich nur die Herausgabe der fränkischen und alemannischen Gesetze zuschreibe. Allein fürs Erste ist dieses nur eine Muthmaßung, die keinen Beweis für sich hat. Zweytens: Ist es wohl wahrscheinlich, daß alle in- und ausländische, frühere und spätere Copisten das Wort: *Baioariorum*, eigenmächtig eingeschoben, und also alle denselben Betrug gespielt, oder denselben Fehler gemacht haben sollten; der Tegernseeische Copist aber, welcher erst im eilften Jahrhunderte lebte, allein richtig geschrieben habe? Oder daß er allein ein ächtes, alle andern aber ein interpolirtes Exemplar copirt haben *)? Vielmehr klagt der Text, wie ihn der Tegernseeische Abschreiber uns gab, ihn allein bey dem ersten Anblicke einer Nachlässig-

*) Der Codex liegt in der königl. Centralbibliothek zu München. S. Literarisches Handbuch für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige. Von Joh. Christ. Freih. v. Aretin. Literatur der Staatsgesch. Erstes Heft. S. 102.

sigkeit an. In allen andern Handschriften heisst es: *legem francorum et alamannorum et baiouuariorum unicuique genti que in eius potestate erant*. Im Tegernseeischen Codex heisst es: *Franco- rum et Alamannorum et unicuique genti etc.* Ist es nicht sichtbar, daß der Tegernseer das zwischen *et* und *unicuique* befindliche Wort: *Baiouuariorum*, übersehen, und das vorausgehende *et* unmittelbar an das *unicuique genti*, vor welchem in den andern Handschriften kein *et* sich befindet, angeschlossen habe? Der Tegernseeische Copist begieng daher einen Fehler, nicht die andern Abschreiber. Und wenn auch die Leseart, welche das Wort: *Baioariorum*, wegläfst, die rechte wäre: so würde man dem austrasischen Könige Theoderich seinen Antheil an der Gesetzgebung über die Baiuuarier doch nicht absprechen können. „Er liess, heisst es in dem angeführten Codex, das Gesetz der Franken und Alemannen und eines jeden Volkes zusammenschreiben, welches unter seiner Herrschaft stand.“ Also nicht bloß die Gesetze der Franken und Alemannen, sondern noch eines andern oder mehrerer Völker, die seine Herrschaft erkannten; dieses spricht das und deutlich aus. Welche waren aber die andern, ausser den Franken und Alemannen, ihm unterworfenen Völker, wenn es nicht die Baiuuarier waren? Die geringe Zahl von Galliern, die zu seinem Reiche gehören mochten, hatten keine besondern Gesetze erhalten; die Thüringer eben so wenig; denn die bekannte *Lex Anglorum et Werinorum*, i. e. *Thuringorum* schreibt sich erst vom Anfange des neunten Jahrhunderts her, und galt den eigentlich sogenannten Thüringern nicht *). Das andere Volk, dem Theoderich ausser den Franken und Alemannen Gesetze gab, konnten daher nur die Baiuuarier seyn.

Der andere, aus dem Inhalte der baiuuarischen Gesetze selbst entlehnte Grund scheint von größerm Gewichte zu seyn. In dem
Titel

*) Directorium, d. i. Chronologisches Verzeichniss der Quellen der Süd-Sächsischen Geschichte von Jos. Christ. Adelung S. 34.

Titel von den Geschlechtern heisst es: „Der Herzog, der dem Volke vorsteht; ist allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und mufs es auch seyn, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben *). Nach Mederers Meynung liefert diese Stelle einen unumstößlichen Beweis, dafs der austrasische König Theoderich der Gesetzgeber der Baiuuarier nicht war, und nicht seyn konnte.“ Wäre er es gewesen, wie könnten jene Worte bestehen: weil es ihnen (den Agilolfingern) die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben? — Wer waren dann die Vorfahrer eines Theoderich? — Nur Chlodwig, sein Vater, war es, welcher die fränkische Monarchie gestiftet hatte. Dieser Chlodwig starb im J. 511, da Rhätien, Vindelicien und Noricum, oder das nachmalige Boioarien, ungezweifelt noch unter den Ostgothen stand; folglich giengen ihn die Boioarier nichts an; und er konnte eben darum keiner von jenen Königen seyn, von denen das Gesetzbuch sagt, dafs sie der Agilolfizgischen Familie die erbrechtliche Regierung in Boioarien zugestanden haben; aber auch Theoderich, der unmittelbare Nachfolger Chlodwigs, konnte eben darum derjenige nicht seyn, aus dessen Munde oder Feder die besagten Worte des Gesetzes geflossen sind“ **). So weit Mederer.

In Ansehung des Königs Chlodwig hat es mit seiner Behauptung unstreitig seine Richtigkeit. Zur Zeit dieses Königs war Baiuuarien eine gothische Provinz ***). Aber man lese in dem
ge-

*) Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere agiloluingarum fuit et debet esse quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis. Leges Baiuar. Tit. III. cap. 1. Edit. Mederer. p. 99. sq.

**) Mederers Einleitung zu den Legg. Baiuuarior. S. IV. u. f.

***) Die Behauptung eines Neuern, dafs die Baiuuarier den Gothen nicht unterworfen, sondern ein ganz unabhängiges Volk waren, ist einer von jenen seltsamen Einfällen, denen alle historischen Zeugnisse laut widersprechen.

dachten Prolog nur weiter, um sich zu überzeugen, daß dessen Nachfolger Theoderich unstreitig derjenige seyn konnte, welcher dem Agilolfingischen Geschlechte das Erbrecht zur herzoglichen Würde in Baiuvarien verliehen hatte. Nachdem der Verfasser des Prologs gemeldet hatte, daß Theoderich zu den Gesetzen der Franken, der Alemannen und der Baiuuarier, die er zusammenschreiben liefs, das Nöthige beygesetzt, das Unschickliche weggenommen, und besonders alles, was von heidnischen Gebräuchen darin vorkam, nach der Vorschrift des christlichen Gesetzes abgeändert habe, fährt er also fort: „Was aber immer Theoderich wegen des eingewurzelten Heidenthums nicht verbessern konnte, das hat in der Folge der König Hildibert zu verbessern angefangen; aber erst der König Chlodhar hat es zu Stand gebracht. Dieses alles hat der glorreichste König Dagobert . . . erneuert; er hat die alten Gesetze durchgängig verbessert, und sie jedem Volke schriftlich gegeben *).

Theoderich war also dieser Aussage zu Folge nicht der einzige Gesetzgeber der Baiuuarier; er war nur der erste, der ihre Gewohnheiten sammeln, und mit nöthigen Veränderungen zu Papier bringen liefs. Childebert und Chlotar fuhren fort, sie zu verbessern; endlich aber gab ihnen Dagobert durchgängig eine bessere Gestalt (*omnia veteram legum in melius transtulit*). Verbesserungen aber, welche den Inhalt betreffen (denn an eine Verbesserung der Schreibart dachte wohl niemand zu derselben Zeit) sind nicht möglich, ohne daß manches weggenommen, manches hinzugesetzt wird. Die baiuuarischen Gesetze haben daher

von

*) Et quicquid Theodericus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec hildibertus rex inchoavit! sed chlodharius rex perfecit; haec omnia dagobertus rex gloriosissimus . . . renovavit; et omnia veteram legum in melius transtulit et vnicuique genti scriptam tradidit. Prolog. Legg. Baiuuar. Edit. Mederer p. 7 et 8.

von Theoderich an bis auf Dagobert verschiedene Zusätze bekommen. Welche? — So viel sagt der Prolog, daß Dagobert alles verbessert habe (*omnia veteram legum*). Was läßt sich nun mit mehr Grund annehmen, als daß die Stelle: „Der Herzog war allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und er muß es seyn, weil die Könige, unsere Vorfahrer, es ihnen also zugestanden haben,“ in das Gesetzbuch erst unter Dagobert, oder höchstens unter Chlotar II. eingeschaltet worden seyen? *). Dagobert und schon sein Vater Chlotar II. konnten mit Wahrheit sagen, daß der Herzog der Baiuarier allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war; denn unstreitig hatten bereits Garibald I., Thassilo I. und Garibald II. die herzogliche Würde in Baiuvarien bekleidet; beyde konnten mit Wahrheit sagen, daß die Könige, ihre Vorfahrer, den Agilolfingern das Erbrecht zur herzoglichen Würde verliehen haben; denn bereits waren ihnen Theoderich, Theodebert, Theodebald, Chlotar, Sigebert, dessen Sohn Childebert und Theodebert II. in der Regierung des fränkischen Reiches vorausgegangen.

Nach dieser gewiß nicht unrichtigen Ansicht kann auch die Einwendung, die aus demselben Grunde gegen Childebert I. gemacht worden, nicht mehr bestehen. Selbst wenn es erwiesen wäre, daß der Prologist, da er den König Childebert als Verbesserer der baiuuarischen Gesetze nannte, den ersten dieses Namens gemeynt habe: so würde der Schluß, daß derselbe, da er, als König von Paris, mit den Baiuvariern nichts zu schaffen hatte, nicht Gesetzgeber dieses Volkes habe seyn können, doch unrichtig seyn.

Ob-

*) Diese Bemerkung hat bereits auch H. Gemeiner in seiner Geschichte der altbaierischen Länder u. s. w. S. 27 vorgetragen, ohne jedoch ihre Richtigkeit umständlich aus einander zu setzen.

Obwohl das fränkische Reich nach dem Tode des Königs Chlodwig durch Theilung unter seine vier Söhne in eben so viele Theile zerfiel: so blieben diese Theile doch in einem gewissen Zusammenhange mit einander, und es wurde von den Brüdern stets eine Art von Regierungsgemeinschaft beybehalten. Dieses beweisen die Kriege, welche sie gemeinschaftlich führten, die gemeinschaftlichen Theilungen der Eroberungen, die Fortdauer des gegenseitigen Erbrechts, die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte aller fränkischen Könige, welche auch in spätern Zeiten noch Statt fanden, u. dgl. m. Besonders war eine solche Gemeinschaft in Rücksicht auf die Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege unvermeidlich. Bey der Theilung der fränkischen Monarchie in vier Königreiche konnte unmöglich die ehemalige Eintheilung in das Land der Salier und der Ripuarier zum Grunde gelegt werden. Sowohl Salier als Ripuarier hatten sich seit der Stiftung des fränkischen Reiches im eroberten Gallien niedergelassen; die Erbtheilung konnte nicht vor sich gehen, ohne daß der eine oder der andere der Brüder Salier und Ripuarier zugleich zu Unterthanen erhielt. Unter den Franken war es aber Grundsatz, daß jeder nach dem Gesetze des Landes, wo er geboren war, gerichtet werden sollte. Darum heißt es im ripuarischen Gesetze: „Im ripuarischen Lande sollen sowohl die Franken, als die Burgunder, Alemannen und jeder einer andern Nation angehörige, der sich dort aufhalten würde vor Gericht nach dem Gesetze des Orts, wo er geboren ist, antworten *). Zudem hielten sich die fränkischen Könige selbst, ihr Erbtheil mochte im ripuarischen oder im salischen Lande liegen, in Bestimmung der Volljährigkeit ihrer Prinzen, nur an das ripuarische Gesetz **). Was war daher natürlicher, als daß auch der König von Neustrien an der Gesetzgebung für Austrasien

*) Ut infra pagum Ripuariorum tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione quis commoratus fuerit in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, respondeat. Lex Ripuar. Tit. 31. §. 3.

**) Charta division. de an. 816. §. 16.

sien Theil nahm, und bey der Verbesserung Theil nahm, und bey der Verbesserung mitwirkte? Ihm, der seine Unterthanen aus Ripuarien nach ripuarischen Gesetzen richten sollte, mußte wohl daran liegen, zu erfahren, was man etwa in dem ripuarischen Gesetze ändern würde, zu wachen, daß nicht etwas, das seinem Staatsvorteile entgegen wäre, sich einschleiche. Dasselbe Interesse an diesem Geschäfte hatte auch Chlotar I.

Doch es ist nur eitle Muthmaßung, daß es die Könige Childebert I. und Chlotar I. waren, welche der Prologist an der Verbesserung der Gesetze Theil nehmen ließ. Vielmehr geht aus dem Vortrage desselben deutlich genug hervor, daß er nicht von diesen, sondern von Childebert II. und Chlotar II. spreche. Die ersten dieses Namens waren bekanntlich Brüder Theoderichs, und regierten zu gleicher Zeit mit ihm, nur mit dem Unterschiede, daß der eine ein höheres Alter erreichte, als der andere. In dem Prolog ist aber die Sache so erzählt, daß man wohl sieht, die Verbesserung der Gesetze sey nicht durch die drey Könige auf einmal, und in einer und derselben Versammlung, sondern nach und nach erfolgt. Theoderich, heißt es, konnte das Geschäft nicht vollenden; in der Folge fieng daher Childebert an, Verbesserungen vorzunehmen; aber erst Chlotar konnte das Werk zu Stand bringen *). Der Ausdruck: *Post haec*, zeigt deutlich an, daß man einen beträchtlichen Zwischenraum von Zeit zwischen der Gesetzgebung Theoderichs und derjenigen Childeberts annehmen müsse. Eben dieses beweiset auch der Umstand, daß Childebert zu verbessern anfieng, was Theoderich wegen eingewurzelten Gewohnheiten aus dem Heidenthum nicht hatte ver-

11 2

bes-

*) Quicquid theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit; post haec hildibertus rex inchoavit! sed clodharius rex perfecit. Prol. LL. Bai. p. 7 et 8.

bessern können. Wenn Theoderich dieses nicht konnte, wie hätte es sein Bruder zu derselben Zeit bewirken können? Eingewurzelte, auf religiöse Vorurtheile gegründete Gewohnheiten rottet man nicht in Einem Jahrzehend aus. Aber auch Childebert konnte die Arbeit nicht vollenden, sondern erst Chlotar brachte die Verbesserung ganz zu Stand. Das *sed* steht hier gewiß nicht umsonst: es zeigt deutlich an, daß auch zwischen Childeberts und Chlotars Versuchen ein Zeitraum von mehreren Jahren verfloß.

Waren die Könige Childebert und Chlotar, welche der Verfasser des Prologs als Verbesserer der Gesetze angab, die zweyten dieses Namens: so fallen alle Einwendungen von sich selbst weg. Childebert II. wurde nach dem Tode seines Vaters Sigebert im J. 575 König von Austrasien: Chlotar II. erlangte die Herrschaft über die ganze fränkische Monarchie bald nach dem Jahre 612. Beyde können daher, als Herren des austrasischen Reiches, ohne Widerrede die Gesetze der demselben unterworfenen Völker verbessert haben.

Ein anderer Umstand, welcher der Aussage des Prologisten im Wege zu stehen scheint, ist die Chronologie. Auf Mederers Ansehen haben die neuern Geschichtsforscher, fast allgemein angenommen, daß Garibald der erste Herzog der Baiuuarier war. Hat schon der austrasische König Theoderich ihn eingesetzt, so müßte dieses bald nach seinem Siege über die Thüringer zwischen den Jahren 530 und 534, dem Sterbejahre Theoderichs, geschehen seyn. Wenn Garibald damals nur 18 Jahre zählte, so müßte er, wofern er im Jahre 595 starb, ein Alter von 80 bis 83 Jahren erreicht haben. Freylich ist dieses nichts Unerhörtes. Beyspiele von Menschen, welche 90, auch wohl 100 und mehr Jahre durchlebten, weiset die Geschichte genug auf. Indessen ist doch ein so hohes Alter nicht unter die gewöhnlichsten Fälle zu zählen, und
daher

daher nicht so leicht anzunehmen. Auf der andern Seite ist es nicht einmal ausgemacht, daß Garibald in dem gedachten Jahre wirklich gestorben sey; der longobardische Geschichtschreiber sagt nur, Tassilo sey in diesem Jahre von dem fränkischen Könige Childebert eingesetzt worden *). Eben darum dürfte man geneigt werden, die Meynung Aventins und anderer, welche vor Garibald noch einige andere Herzoge annahmen, nicht ganz zu verwerfen. Setzt man einen oder zwey Herzoge vor Garibald an, so verschwindet die Schwierigkeit, und es läßt sich alles, was die alten Schriftsteller von ihm erzählen, leichter erklären. Der fränkische König Chlotar konnte ihm um das Jahr 554 die Wittwe des austrasischen Königs Theobald zur Gemahlin geben; der tridentinische Herzog Ewin konnte im J. 575 eine Tochter Garibalds zur Ehe nehmen; eine zweyte Tochter desselben, Theodelinde, konnte im J. 589 an den longobardischen König Autharis vermählt werden, und Garibald konnte im J. 595, oder auch um einige Jahre später mit Tod abgehen, ohne ein unglaublich hohes Alter erreicht zu haben. Und was hindert uns, die Meynung anzunehmen, daß er einen, oder zwey Vorgänger gehabt habe? Die entgegengesetzte Meynung ist so gut eine Hypothese, als diese; zur historischen Gewißheit konnte sie bisher noch nie gebracht werden, obwohl man alles Mögliche hervorgesucht hatte, um sie zu unterstützen. Der Umstand, daß die alten Annalisten von keinem frühern Herzoge Meldung thun, beweiset nicht, daß es keinen gegeben habe. Sie melden überhaupt nichts von dem ältesten Schicksale Baiuvariens, nichts von der Zeit, zu welcher, nichts von der Ge-

*) Tassilo a Childeberto rege Francorum apud Bajoariam rex ordinatus est. Paul. Diac. histor. Longobard. L. 4. c. 7. Ap. Murator. T. I. p. 455. Muratori bemerkte not. 27, daß das Wort rex in der ältesten und besten ambrosianischen Handschrift nicht vorkomme, folglich erst später eingeschoben worden sey.

Gelegenheit, bey welcher dieses Land dem fränkischen Scepter unterworfen wurde; also auch nichts von desselben erstem Herzoge.

Aber der Prologist, sagt man, hat erst lange nach Dagobert, — wohl um 100 Jahre später, gelebt. Dieß glaubte wenigstens Mederer, und eben darum sprach er ihm die Fähigkeit ab, von einer Begebenheit aus einem so entfernten Zeitalter ein gültiges Zeugniß abzulegen. Zum Beweise berief er sich auf desselben eigenes Geständniß in dem Prolog, wo es heist: Die Gesetze, welche Dagobert verbesserte, und jedem Volke schriftlich gab, beständen noch heut zu Tage *). Allein diese Stelle bewoist nicht ein späteres Alter des Verfassers. Der Prologist sprach hier nicht von neuen Gesetzen, welche Dagobert gegeben, oder von Zusätzen, womit der König sie bereichert hatte, sondern von den alten Gesetzen, die in alten Nationalgewohnheiten ihren Grund, und durch die Könige Theoderich, Childebert und Chlotar Verbesserungen erhalten hatten (*omnia veteram legum in melius transtulit*). Der folgende Satz: welche sich bis zum heutigen Tage erhielten (*que usque hodie perseverent* oder *perseverant*) bezieht sich nicht auf die Verbesserungen und Zusätze Dagoberts, sondern auf die alten Gesetze, und der Verfasser hat ihn nur nach der damaligen schlechten Schreibart zu weit hinabgeschoben. Seiner Natur nach ist er ein Zwischensatz; man rücke ihn nur in seinen gehörigen Platz ein, und sein wahrer Sinn wird sogleich in die Augen fallen. „Alle alten Gesetze, welche sich bis zum heutigen Tag erhielten, d. i. welche seit dem Könige Theoderich nicht auf-

*) *Omnia veteram legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit que usque hodie perseverent.* p. 8. (In dem helmstädtischen Codex, wovon Bruns die Varianten geliefert hat, heist es: *perseverant*. S. desselben Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters aus den Handschriften und alten Drucken der akadem. Bibliothek in Helmstädt. 1799.

aufgehoben wurden, hat Dagobert verbessert“ (*omnia veterum legum, que usque hodie perseverant, in melius transtulit*). Aus der unmittelbar vorhergehenden Stelle geht nicht undeutlich hervor, daß der Prologist ein Zeitgenosse des Königs Dagobert war. Alle andern Könige, durch welche die Gesetze verbessert wurden, bezeichnete er bloß durch ihre Namen ohne allen Beysatz *). Ganz natürlich! Sie lebten nicht mehr; die Beobachtung des Ceremoniels in der Titulatur war nicht mehr nöthig. Aber Dagobert heist bey ihm der glorwürdigste König **). Warum zeichnete er diesen allein durch ein solches Prädicat aus, wenn nicht der Umstand, daß er zu gleicher Zeit mit ihm lebte, ihn bewog, sich öffentlich jenes Ausdrucks von Ehrfurcht zu bedienen, welchen die Pflicht dem Unterthan gegen seinen Beherrscher vorschreibt? Das Prädicat: glorwürdigst und glorwürdig, war zu derselben Zeit der gewöhnliche Titel der wirklich lebenden Könige und königlichen Prinzen ***). Von Beyspielen, daß man ihn auch ältern, bereits verstorbenen Fürsten beylegte, wird man wenige oder gar keines nachweisen können.

Der Vorwurf, den man unserm Prologisten seines Alters wegen macht, kann daher sein historisches Ansehen nicht erschüttern. Eben so wenig kann der Umstand, daß er der einzige ist, der die Geschichte von dem Ursprunge der baiuuarischen Gesetze erzählte, seinen Bericht unglaubwürdig machen. Es ist wahr: die vorzüglich-

*) Theodericus rex francorum . . . iussit etc. . . . Post haec hildibertus rex inchoavit! sed chlodharius rex perfecit. pag. sq.

**) Haec omnia dagobertus rex gloriosissimus . . . renovavit. p. 8. Hr. Gemeiner gab hierüber in seiner Geschichte der althaiuerischen Länder u. s. w. bereits einen Wink, indem er S. 6 versicherte, der Verfasser habe zu den Zeiten gloriosissimi Dagoberti gelebt.

***) So heist es in Form. Marculphi Lib. 1. form. 40: Dum nos . . . in regno nostro gloriosum filium nostrum illum regnare praecepimus.

lichsten Geschichtschreiber der Franken: Gregor von Tours und Fredegar, melden kein Wort davon. Allein beyde zeigen auch mit keiner Sylbe an, daß einer der fränkischen Könige sich die Baiuuarier unterworfen, und ihnen Gesetze gegeben habe. Sollte man aus diesem Stillschweigen wohl den Schluß ziehen dürfen, daß dieselben den Franken gar nie unterworfen gewesen, nie von einem fränkischen Könige Gesetze erhalten haben *)?

Wenn keine bestimmte Aussage eines alten Annalisten zum Vortheile unsers Prologs vorhanden ist, so kann man dafür eine Urkunde aufweisen, wodurch dessen Erzählung bestätigt wird. In einem Schreiben, welches der Sohn und Nachfolger Theoderichs, der austrasische König Theodebert, an den griechischen Kaiser Justinian erlassen hatte, erklärt derselbe bestimmt, daß das Gebiet seines Reiches sich längs der Donau und über Pannonien bis an die Küsten des Meeres erstrecke **). Unfehlbar hatte er die-

*) Man berufe sich hier nicht zum Beweise des Gegentheils auf die Stelle in Fredegar. Chron. c. 58. Timorem sic fortem sua (Dagoberts) concusserat utilitas, ut jam devotione arriperent suae se tradere ditioni; ut etiam gentes, quae circa limitem Avarorum et Slavorum consistunt, eum promte expeterent, ut ille post tergum eorum iret feliciter, et Avaros et Slavos ceterasque gentium nationes usque manum publicam suae ditioni subjiciendum fiducialiter spondebat. Baiuuarier kann sich nicht erst unter Dagobert im siebenten Jahrhundert dem fränkischen Reiche unterworfen haben, da Childebert schon im sechsten einen Herzog daselbst eingesetzt hatte. S. übrigens Gemeiner I. c. Seite 38.

**) Id quod dignamini esse solliciti, in quibus provinciis habitemus, aut quae gentes nostrae sint, deo adiutore, ditioni subjectae, dei nostri misericordia feliciter subactis Thuringis et eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc regibus, Norsavorum gentis nobis placata majestas colla subdidit, deoque propitio Wisigothis, qui incolebant Franciae septentrionalem plagam, Pannoniam cum Saxonibus Euciiis, qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae usque in Oceani littoribus, custodiente Deo, nostra dominatio porrigitur. Epist. Theodeberti ad Justinian. ap. Bouquet T. IV. p. 59.

dieses Schreiben bald nach seiner Thronbesteigung, und noch vor der Erwerbung des alemannischen Rhätien, also zwischen den Jahren 534 und 536 erlassen; denn wäre der Brief später geschrieben worden, so würde Theodebert, der dem Kaiser auf dessen Verlangen ein ausführliches Verzeichniß seiner Besitzungen liefern wollte, nicht ermangelt haben, darin unter denselben auch das alemannische Gebirgsland Rhätien, und diejenigen Striche in Gallien, die ihm der gothische König Vitiges im J. 536 abgetreten hatte, anzugeben. Da dieß nicht geschah, so folgt, daß er diese Lande damals noch nicht besessen habe. Wenn sich aber dessen ungeachtet schon zu dieser Zeit sein Reichsgebiet längs der Donau bis über Panonien hinzog: so muß er schon damals im Besitze des ehemaligen zweyten Rhätien und Noricum, d. i. Baiuvariens gewesen seyn; denn ein anderes Land kann unter dem längs der Donau gelegenen Gebiete nicht verstanden werden. Was allen Verdacht einer Unächtheit dieses Schreibens entfernt, ist dessen vollkommene Uebereinstimmung mit der Geschichte in allen übrigen Dingen. Man mag übrigens für das darin vorkommende Wort: *Norsavorum*, wie Hr. Gemeiner will, *Norgavorum* oder *Noricorum* lesen, oder die Norsaver mit Adelung zu Nordschwaben machen *): so thut dieß nichts zur Sache. Der Umstand allein, daß sich das fränkische Reichsgebiet längs der Donau bis über Panonien erstreckte, ist entscheidend **).

Aus

*) Gemeiner a. a. O. S. 8. — Directorium, d. i. chronol. Verzeichniß der Quellen der Süd-Sächsischen Geschichte u. s. w. von Adelung. S. 7. Frehers Lescart: Northmannorum, hat gar keine Wahrscheinlichkeit für sich.

**) Der kritische Geschichtschreiber Hadrianus Valesius zog zwar in *Gestis veterum Francorum* T. I. p. 438 die Aechtheit der Aufschriften dieses und zwei anderer Briefe, die man dem Könige Theodebert I. zuschreibt, in Zweifel, und stellte die Meinung auf, daß sie nicht von Theodebert I. an den Kaiser Justinian, sondern von Theodebert II. an den Kaiser Fl. Mauritius Tiberius erlassen worden seyen. Allein seine Einwendungen treffen größten Theils nur

Aus allem, was bisher gezeigt worden, fließt sehr natürlich folgender Schluss: Beruht keine einzige von allen denjenigen Einwendungen, die man bisher dem Prolog entgegengesetzt hat, auf einem festen Grunde: so ist nicht abzusehen, warum der Verfasser desselben nicht eben so viel Glauben verdienen sollte, als man andern alten, genannten und ungenannten Annalisten beymißt. Er mag entweder selbst Antheil an der Redaction des Gesetzbuches unter dem Könige Dagobert gehabt, oder den Prolog nur als Privatmann geschrieben haben: so viel ist gewiß, daß er ein Mann war, den man weder einer Unwissenheit, noch einer Nebenabsicht bey Abfassung seines Berichtes mit Grund beschuldigen kann. Die ganze Geschichte von der Entstehung und Ausbildung der fränkischen, alemannischen und baiuuarischen Gesetze erzählte er ordentlich und deutlich, und seine Aussagen tragen nicht das geringste Gepräge innerer Unwahrscheinlichkeit. Nirgend steht er im Widerspruche

die zwey andern, nicht dieses dritte Schreiben. Der einzige Umstand, daß darin von einem alten guten Verständnisse des fränkischen Hofes mit dem griechischen Kaiserhofs (*antiqua amicitia*) Meldung geschieht, kann zum Nachtheile der Aufschrift nichts entscheiden. Wenn gleich Theodeberts Vorfahrer, Theoderich, bekanntlich mit dem griechischen Hofe gar nichts zu thun hatte: so hatte doch einst der griechische Kaiser Anastasius nach dem eigenen Geständnisse des gedachten Kritikers sich um eine Allianz mit dem fränkischen Könige Chlodwig beworben. Ein schon damals angeknüpft gutes Vernehmen, welches bisher nie unterbrochen worden, durfte wohl ein altes gutes Verständniß genannt werden. Ein anderer kritischer Geschichtschreiber: Dubos in *crit. Histor. Monarch. Franc.* L. 5. c. 1 legt dieses Schreiben ohne alle Bedenklichkeit dem Könige Theodebert I. bey. Der Inhalt paßt auch auf diesen weit mehr, als auf Theodebert II. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser Mauritius noch gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts die schon seit mehr als einem halben Jahrhundert erworbenen Besitzungen der Franken nicht sollte gekannt, sondern erst jetzt es nöthig gefunden haben, sich durch den König Theodebert II. Aufschluß darüber geben zu lassen. Und wäre dieses wirklich der Fall gewesen, so hätte dieser letztere neben den übrigen fränkischen Ländern doch auch das alemannische Rhätien und die von den Gothen abgetretenen Stücke von Gallien angeben müssen.

spruche entweder mit sich selbst, oder mit andern Schriftstellern. Dafs er gute Kenntnifs von der Sache gehabt habe, zeigt sich un-
streitig daraus, dafs er die Begebenheiten nicht blofs andeutete,
oder nur die Hauptsache kurz hinwarf, sondern auch die nähern
Umstände, und sogar die Namen derjenigen, welche an der Gesetz-
gebung unter Dagobert Theil gehabt hatten, genau anmerkte *).

Also Ehre, dem Ehre gebührt! Ehre dem Verfasser des
baierischen Prologus!

*) Haec omnia dagobertus . . . per viris illustribus claudio chado . indo . magno .
et agilolfo renovavit. p. 8. Die Stelle ist bekanntlich durch die Abschreiber
verdorben worden.

1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.



10.



11.



12.





